

Jugendordnung des Neustädter Segler-Vereins - im folgenden JO d. NSV genannt -

1. Grundsatz

Zweck der JO d. NSV ist es, den Jugendlichen eine Richtlinie zur Gestaltung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des NSV zu geben.

2. Aufgabe der Jugendgruppe

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, die Gemeinschaft und Kameradschaft untereinander zu pflegen und die Jugendlichen in den Segelsport und die Grundlagen der Seemannschaft einzuführen. Die Jugendgruppe unterhält ihre Geräte, Boote und ihr Bootszubehör im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

3. Mittel

Die Jugendgruppe erhält für die in Ziffer 2. genannten Aufgaben die notwendigen Mittel nach Maßgabe der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsvorstandes. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Leitung der Jugendgruppe.

4. Mitgliedschaft

Die Jugendgruppe setzt sich zusammen aus den Mitgliedern im Alter vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie bilden die Jugend-Mitgliederversammlung.

5. Leitung der Jugendgruppe

Die Leitung der Jugendgruppe setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter sowie zwei Jugendsprechern. Die Jugend-Mitgliederversammlung wählt einen Jugendleiter und zwei Jugendsprecher jeweils für 2 Jahre. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand des NSV.

6. Jugend-Mitgliederversammlung

Die Jugend-Mitgliederversammlung tritt einmal 6 Wochen vor der Jahres-Mitgliederversammlung des NSV zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn die Leitung der Jugendgruppe dieses für notwendig hält. Der Termin einer Jugend-Mitgliederversammlung wird den Jugendlichen mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Der Jugendleiter leitet die Versammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Jugendlichen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendlichen gefasst.

Der Jugendleiter ist verpflichtet, die Beschlüsse der Jugendmitglieder auf die Übereinstimmung mit der Vereinssatzung und dem Vorstand zu überprüfen. Sollte es zwischen den jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendleiter zu keiner Einigung kommen, ist der Jugendleiter verpflichtet, eine Entscheidung des Vereinsvorstandes herbeizuführen. Diese ist dann für die Jugendgruppe bindend.

7. Aufnahme

Mitglied in der Jugendgruppe kann jeder Jugendliche im Alter vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Er muss im Aufnahmeantrag bestätigen, dass er schwimmen kann (Schwimmabzeichen in Bronze). Der Aufnahmeantrag, der vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen mitunterschieden sein muss, ist über die Leitung der Jugendgruppe an den Vorstand des NSV zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

8. Aufgaben des Jugendleiters

Aufgabe des Jugendleiters ist die Koordinierung der Jugendarbeit im Verein gem. Ziffer 2. und die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

Er protokolliert und unterzeichnet die Beschlüsse der Jugend-Mitgliederversammlung und gibt diese dem Vorstand weiter.

9. Pflichten der Jugendlichen

Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppe ergeben sich im wesentlichen folgende Pflichten für die Jugendlichen:

- a) Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung und der Satzung des NSV.
- b) Bewahrung des Vereinseigentums vor Schäden.
- c) Teilnahme am angesetzten Arbeitsdienst.
- d) Gegenseitige Hilfeleistung und Kameradschaft.
- e) Beachtung und Einhaltung der für Wassersportler gültigen Gebräuche, Verordnungen und Vorschriften des DSV.

10. Rechte der Jugendlichen

Die Jugendlichen sind berechtigt, die Einrichtungen des NSV und der Jugendgruppe im Rahmen der hierzu beschlossenen Regelungen und Ordnungen zu benutzen. Das Nutzungsrecht an Vereinsbooten regelt die Bootsvergabeordnung sowie sonstige Verordnungen und Verfügungen des NSV.

11. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat durch Übergang als ordentliches Mitglied des NSV.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, der schriftlich bis zum 30.09. zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss nach Maßgabe der Satzung des NSV.

12. Schlussbestimmung

Die Jugendordnung des NSV wird von der Jugend-Mitgliederversammlung beschlossen; sie tritt erst mit der Bestätigung durch die Jahres-Mitgliederversammlung in Kraft.

Für den Fall, dass die Jugendgruppe sich auflösen sollte, fallen die der Jugendgruppe zur Verfügung gestellten Sach- und Geldmittel an den NSV zurück.

Neustadt, den 5.3.03



(Unterschrift des Jugendleiters)

Diese Jugendordnung wurde am 5.3.03 von der Jugend-Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahres-Mitgliederversammlung am 23.03.03 in Kraft.